

RS Lvwg 2025/4/29 LVwG 42.14-1406/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2025

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.04.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Aus dem Recht auf Parteiengehör nach § 45 Abs 3 AVG lässt sich kein subjektives Recht ableiten, vor der Behörde mündlich gehört zu werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ Rz 374, mit Verweis auf VwGH 17.06.1992, 91/02/0147). Dies gilt auch für eine fernmündliche Einvernahme. Aus dem Recht auf Parteiengehör nach Paragraph 45, Absatz 3, AVG lässt sich kein subjektives Recht ableiten, vor der Behörde mündlich gehört zu werden (vergleiche Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ Rz 374, mit Verweis auf VwGH 17.06.1992, 91/02/0147). Dies gilt auch für eine fernmündliche Einvernahme.

Schlagworte

Parteiengehör, Stellungnahme, Einvernahme, mündlich, fernmündlich Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVwG.42.14.1406.2025

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at